

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 50.

München, den 27. August 1881.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 9. August 1881, den Vollzug des Gesetzes vom 19. Mai 1881 über die Gewerbesteuer betreffend. — Berichtigung.

Bekanntmachung, den Vollzug des Gesetzes vom 19. Mai 1881 über die Gewerbesteuer betr.

K. Staatsministerium des Innern und k. Staatsministerium der Finanzen.

Zum Vollzuge des Gesetzes vom 19. Mai 1881, die Gewerbesteuer betreffend, werden nachstehende Vorschriften erlassen:

§. 1.

Hinsichtlich der Frage, was als Gewerbe zu besteuern sei, enthält das Im Art. 1 des Gesetzes. gegenwärtige Gesetz nur insoweit Abweichungen von Art. 1 des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 1. Juli 1856, als dieselben in Folge der veränderten gewerbegesetzlichen Bestimmungen geboten erschienen. Im Wesentlichen sind für die Beant-